

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
14.05.2018**

Öffentlicher Teil

Ort	Egenburg, Hauptstraße 14
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Ableitner, Ludwig
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 12 anwesend. Zech, Helmut Mang, Harald Berglmeir, Stefan Erhart, Regina Gutmann, Michael Lampl, Michael Naßl, Bernhard Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Taubinger, Adelheid Wild, Stefan Wolf, Manfred ab 20.02 Uhr
Es fehlen entschuldigt	Reindl, Klaus
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 23.04.2017 wird ohne Einwand genehmigt. 11 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Der Bebauungsplan „Egenburg West“ wird auf Antrag eines Bauwerbers abgeändert, u.a. um statt der Errichtung eines Doppelhauses die Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Grundstücken des Bauwerbers zu ermöglichen.
- Ein weiterer Grundstückseigentümer plant im Geltungsbereich desselben Bebauungsplans einen Umbau, der weitere Änderungen am Bebauungsplan erforderlich macht. Diese Änderung soll in einem gemeinsamen Verfahren mit der vorgenannten Änderung des Bebauungsplans erfolgen.
- Vergaben von Wartungsarbeiten an den Belüftungsmotoren der Belebungsbecken der Kläranlage. Der Auftrag wurde an die Firma KSB vergeben.

Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Themen:

- Verschiedene, in der letzten Zeit durchgeführte, Asphaltierungsarbeiten im Gemeindebereich
- Die Zuweisungen für den Neubau des Kinderhauses in Egenburg haben sich um 145.000 € erhöht auf einen Gesamtförderbetrag von 1.818.000 €.

Herr Bürgermeister Zech bittet um kurzfristige Aufnahme als TOP 7 des öffentlichen Teils dieser Sitzung:

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verb. mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Aufstellung der 11. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gem. Odelzhausen, Änderungsbereich "Umfahrung Odelzhausen"

Der Gemeinderat stimmt dem zu.

2 Verbandsbücherei Odelzhausen - Neuer Vertrag

Sachverhalt:

In der öffentlichen GR-Sitzung am 26.03.2018 (TOP 5) wurde der Entwurf eines Kooperationsvertrages vorgestellt, der GR hat seine Zustimmung zu dem Entwurf erteilt, allerdings mit vier Änderungswünschen.

Die nunmehr vorliegende Fassung des Vertrages (siehe Anlage) wurde bereits von den Gemeinderäten von Odelzhausen und Sulzemoos beschlossen, der Beschluss des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen steht noch aus.

Zwei der vom GR angeregten Änderungen wurden in den Vertrag eingearbeitet (Aufnahme der Realschule als Nutzer und Änderung des Unterzeichners für die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn). Die beiden anderen Änderungen wurden nicht umgesetzt (Änderung des in § 3 für die Vorfinanzierung der Ausstattung kalkulierten Zeitraums von 10 auf 8 Jahre sowie Ergänzung in § 4 Satz 2 „reine“ Personalkosten).

Durch das bestehende Kündigungsrecht, welches im Vertrag enthalten ist wäre eine Kündigung so wieso möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Kooperationsvertrag Verbandsbücherei Odelzhausen wie vorgelegt zu.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Ohne Gemeinderätin Frau Steinhart

3 Antrag auf zusätzliche Förderung des Sportheimneu- /-umbaus

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt ein Antrag des VfL Egenburg e.V. in Kopie vor. Es wird beantragt, zu den bisher gewährten Zuschüssen (418.880 € direkter Investitionszuschuss, ausgezahlt 2016 und 2017, sowie 60.000 € durch Übernahme von Mietzahlungen des Schützenvereins, siehe auch TOP 9 der öffentl. Sitzung vom 11.05.2015) einen weiteren Zuschuss in Höhe von 150.000 € im Jahr 2018 zu gewähren, die Begründung kann dem Antrag entnommen werden.

Als „Gegenleistung“ für den zusätzlichen Zuschuss bietet der Verein im Antrag eine Reduzierung der ursprünglich vereinbarten Anschlussmiete für das Schützenheim um 3.643 € (für 25 Jahre = 91.075 € Gesamtersparnis) an. Darüber hinaus wurde besprochen, dass die Gemeinde in Absprache mit dem VfL das Vereinsheim kostenlos nutzen darf (z.B. für Turnstunden des Kinderhauses), weiterhin soll die WC-Anlage für die Öffentlichkeit geöffnet werden (es sei denn, dass es bei der Öffnung zu Schäden durch Vandalismus kommt, dann kann die Anlage kurzfristig abgeschlossen werden). Diese Regelungen müssten in eine Ergänzung des Mietvertrages eingearbeitet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem weiteren Zuschuss in Höhe von 150.000 € an den VfL Egenburg e.V. für den Erweiterungsbau und Umbau des Sportheims mit der Maßgabe zu, dass die im Sachverhalt dargestellten Gegenleistungen des VfL Egenburg in einer entsprechenden Ergänzung bzw. Neufassung des Mietvertrages festgeschrieben werden.

Der tatsächlich weiter benötigte Zuschuss würde somit ca. 60.000 € betragen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Ohne Gemeinderätin Frau Steinhart

4 Bebauungsplan Pfaffenhofen a.d. Glonn "An der Allee", 1. Änderung

4.1 Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

- Kreisheimatpflegerin
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe
- Gemeinde Egenhofen
- Gemeinde Mittelstetten
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom

Keine Einwände haben vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 28.02.2018
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 02.03.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 08.03.2018
- Amt für Ländliche Entwicklung, Schreiben vom 12.03.2018
- Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 06.04.2018
- Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 04.04.2018
- Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 26.03.2018
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 06.04.2018
- IHK München, Schreiben vom 27.03.2018
- Gemeinde Eurasburg, Schreiben vom 07.03.2018
- Gemeinde Odelzhausen, Schreiben vom 09.03.2018
- Gemeinde Ried, Schreiben vom 18.04.2018 Seite 2/5
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Schreiben vom 23.03.2018

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Ohne Gemeinderätin Frau Steinhart

4.1.1 Landratsamt Dachau, FB Geoinformation, Schreiben vom 16.03.2018

Sachverhalt:

Stellungnahme

Zur Begründung

Beschreibung des Geltungsbereichs:

Die Aufzählung sämtlicher Flurstücke im Geltungsbereich bitten wir zu korrigieren.

Zusätzlich zur Aufzählung der aktuellen Flurstücksnummern wird eine bildhafte Aufbereitung des Geltungsbereichs nahegelegt.

Wir bitten den Geltungsbereich der Urfassung in einem aktuellen Katasterauszug zu dokumentieren, siehe Abb. 1 auf Seite 2 als Muster.



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018
Abb. 7: Teilauszug aus dem Rauminformationssystem Dachau

Abwägungsvorschlag:

Die Aufzählung der Grundstücke in der Begründung wird redaktionell ergänzt. Außerdem wird eine Abbildung aus dem aktuellen Katasterauszug ergänzt.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Ohne Gemeinderätin Frau Steinhart

4.1.2 Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 05.03.2018

Sachverhalt:

Stellungnahme

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.
Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz wurden bereits in den Bebauungsplan „An der Allee“ i.d.F. 28.11.2016 aufgenommen. Dieser Bebauungsplan gilt weiter.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Ohne Gemeinderätin Frau Steinhart

4.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die beschlossenen redaktionellen Änderungen sollen eingearbeitet werden. Der so geänderte Plan erhält das Fassungsdatum 14.05.2018.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Allee“ in der Fassung vom 14.05.2018 wird als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss amtlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Ohne Gemeinderätin Frau Steinhart

5 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Pfaffenhofen an der Glonn "An der Allee", zur Errichtung einer Stützmauer auf dem Grundstück Flst.-Nr. 470/28, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, An der Allee 3

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Stützmauer auf der Südgrenze seines Grundstückes.

Der Bebauungsplan Pfaffenhofen an der Glonn „An der Allee“ trifft bzgl. Stützmauern folgende Festsetzung:

„Stützmauern sind in einer Höhe von maximal 0,8 m gemessen von der Oberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zulässig.“

Die geplante Stützmauer zur Begrenzung des Grundstückes nach Süden soll eine Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, erhalten. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Antragsteller begründet die beantragte Befreiung folgendermaßen:

„Bei Unterzeichnung des Bebauungsplanes, waren noch keine Höhenlagen der Grundstücke ausgewiesen. Die Grünflächenfertiöhe (GFRH) von Grundstück 2 (470/28) liegt laut Bauplan bei 505,74 ÜNN und die Oberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegt bei 504,38 ÜNN. Dies ist ein Höhenunterschied von 1,36 m. Bei einer Stützmauerhöhe von 0,80 m bleibt immer noch ein Höhenunterschied von 0,56 m. Dieser Höhenunterschied muss min. ab Hauskante bewertet werden. Daraus ergibt sich der Höhenunterschied von 0,56 m auf eine Länge von 5 m zur Grundstücksgrenze, sollte noch eine Terrasse von 2 m zur Südseite entstehen, verringert sich der Abstand zur GSG auf ca. 3 m. Um ein abfließen des Niederschlagwassers von Grundstück 2 (470/28) in das Grundstück 1 (470/29) zu minimieren, sollte die Grundstücksfläche so wenig wie möglich geneigt sein. Aus diesem Grund sollte hier die max. Stützmauerhöhe von 0,8 m auf 1,20 m angehoben werden.“

Der durch die geplante Erhöhung der Stützmauer betroffene Nachbar auf Flst.-Nr. 470/29 hat seine Zustimmung dazu erteilt.

Die Planunterlagen sollen bezüglich des tatsächlichen Baukörpers noch überprüft werden.

Beschluss:

Wegen der nachteiligen optischen Wirkung einer 1,20 m hohen Stützwand im Straßenbereich soll die Stützmauer auf der Südseite von Flst.-Nr. 470/28 bis zu einem Abstand von 3,0 m zur Erschließungsstraße unverändert auf einer Höhe von 0,80 m bleiben. Von diesem Punkt ab ist eine Höhe von 1,20 m möglich.

Eine evtl. nötige Änderung des Bebauungsplanes wird nicht in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Ohne Gemeinderätin Frau Steinhart

6 Bauantrag zum Neubau eines Stahlbeton-Rundbehälters zur Verwendung als Güllebehälter/Gärrestlager FINr. 617 Gem. Pfaffenhofen a.d. Glonn

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant den Neubau eines Stahlbeton-Rundbehälters zur Verwendung als Güllebehälter/Gärrestelager mit einem Durchm. von 21 m und einer Tiefe von 6 m auf der Ostseite seines Stalles.

Da das Gebäude außerhalb des Flächennutzungsplanes errichtet werden soll, wird davon ausgegangen, dass es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben für die Landwirtschaft handelt.

Wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollte der Behälter, wenn möglich entweder vollständig im Erdreich eingebaut werden oder mit Eingrünungsmaßnahmen optimal in das Landschaftsbild integriert werden.

Beschluss:

Der Behälter soll wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Erdreich eingebaut werden oder mit Eingrünungsmaßnahmen optimal in das Landschaftsbild integriert werden. Dem Antrag wird unter der Voraussetzung der Privilegierung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Ohne Gemeinderat Herr Lampl, da persönlich beteiligt.

7 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verb. mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Aufstellung der 11. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gem. Odelzhausen, Änderungsbereich "Umfahrung Odelzhausen"

Sachverhalt:

Die Gde Pfaffenhofen a. d. Glonn gab bereits im Zuge der 11. Flächennutzungsplanänderung am 14.02. 2017 eine umfangreiche Stellungnahme ab, an der auch weiterhin festgehalten wird. Zur damaligen Stellungnahme liegt nun die fachliche Würdigung seitens der Gde Odelzhausen vor, die wir in Teilbereichen nochmals konkretisieren möchten!

Konkret:

Stellungnahme der Gde Pfaffenhofen a.d. Glonn vom 14.02. 2017 (im Teilbereich wörtlich nochmals zitiert):

„Aufgrund der Erfahrungen der Anbindung des Gewerbegebietes Wagenhofen / Ortschaft Wagenhofen auf die ST 2052 möchten wir darauf hinweisen, dass eine Abbiegespur zwar sinnvoll ist, aber leider für die in die ST 2052 einfahrenden Schulbusse oder landwirtschaftlichen Fahrzeuge aufgrund der hohen Geschwindigkeiten keine optimale Lösung darstellt.

(Viele Besucher und Bewohner von Wagenhofen (*ca. 150 EW*) fahren rückwärtig über den Kreisverkehr Wagenhofen auf die ST 2052 nur um eine Auffahrt Gewerbegebiet Wagenhofen nicht benutzen zu müssen)

Wir fordern aus diesem Grund hier einen planerischen Schwerpunkt zu legen um diesen Unfallschwerpunkt aus der Praxis bei einem Neubau zu berücksichtigen.“

Die fachliche Würdigung der Gde Odelzhausen vom 02.05. 2017 zielt auf die bestehende Anbindung ab, nicht aber wie von der Gde Pfaffenhofen a. d. Glonn beabsichtigt, auf die Errichtung einer eventuell neuen Anbindung nach Odelzhausen!

Bei der neu zu errichtenden Anbindung / Abfahrt stellt es sich um eine Hauptanbindung an das neue Schulzentrum in Odelzhausen mit Grund-, Mittel- u. Realschule sowie den regionalen und überregionalen Busverkehr (zB. Buslinie Pasing / Egenburg mit stündlichem Takt geplant), Anbindung Park u. Rideplatz in Odelzhausen sowie an die Nahversorgung für die Bürgerinnen und Bürger aus der Region dar.

Gerade ältere Verkehrsteilnehmer die auf dem Arbeitsweg ihre täglichen Einkäufe nicht erledigen können, müssen die Anbindung für die Versorgung mit Lebensmitteln nutzen, da keine weiteren Angebote für die Nahversorgung in den umliegenden Gemeinden wie z.B. Egenhofen oder Pfaffenhofen a. d. Glonn vorhanden sind.

Hier sollte ein kreuzungsfreies Ein- und Ausfahren in beide Fahrtrichtungen möglich sein. Der Gde Pfaffenhofen a. d. Glonn ist bewusst, dass die Details im Bebauungsplanverfahren zu lösen sind, allerdings zeichnet sich in der Begründung & Umweltbericht in der Fassung vom 02.05.2017 auf Seite 9 bereits eine Vorfestlegung ab, die seitens der Gde Pfaffenhofen a. d. Glonn aufgrund der Erfahrungswerte für nicht praktikabel / akzeptabel angesehen wird.

(Auszug aus dem Entwurf Begründung & Umweltbericht Fassung 02.05.2017)
4. Begründung des Änderungsberichts Seite 9

Angefügt an die Verkehrsuntersuchung sind die Pläne der Trassenfindung.

In der Plänen 9b-d sind die Knotenpunktbelastungen an den Anbindungen der Nordumfahrung im Gesamtverkehr und in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden enthalten.

Die Anbindung der bestehenden ST 2052 von / nach Odelzhausen kann höhengleich mittels „einer normalen Einmündung“ erfolgen usw.

Abschließend möchte die Gde Pfaffenhofen a. d. Glonn nochmals darauf hinweisen, dass wir der Umfahrung und der damit verbundenen Verkehrsentlastung der Bürgerinnen und Bürger der Gde Odelzhausen nicht im Weg stehen möchten, dennoch sollten sich aber die Bedingungen für die Bürgerinnen und Bürger (insbesondere die Schulweganbindung, Anbindung zu den Einkaufszentren usw.) nicht signifikant verschlechtern oder sogar ein zusätzliches Gefahrenpotenzial aufkommen lassen.

Dies bitten wir bei der Anbindung der „ST 2052“ neu nach Odelzhausen und dem Kreuzungsbereich mit der Ortsverbindungsstraße Unterumbach / Höfa (mit Geh und Radweg) zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der Verwaltung.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Ableitner, Ludwig
Schriftführer